



Internationale  
Handball  
Federation

**XXIV.**

## **Finanzreglement**

**(einschließlich Reisekosten-Reglement)**

Ausgabe: 29. April 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Finanzreglement

1. Jahresbeiträge und Länderspielabgaben
2. Fernseh- und Werbeeinnahmen der IHF
3. Weitere Einnahmen
4. Verfahrensregelungen
5. Bearbeitungsgebühren bei interkontinentalen Verbandswechsell

### Reisekosten-Reglement

1. Allgemeines
2. Transportmittel
3. Verpflegungs- und Übernachtungskosten
4. Tagegeld
5. Sonstige Aufwendungen

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.

# Finanzreglement



## ARTIKEL 1

---

### I. Jahresbeiträge und Länderspielabgaben

Gemäß Artikel 18.1 der Statuten der IHF hat jeder Mitgliedsverband den vom Kongress festgelegten Jahresbeitrag unaufgefordert bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das folgende Bankkonto der IHF zu überweisen:

Kontoinhaber: Internationale Handball Federation  
Bank: Raiffeisenbank Birsig Genossenschaft  
Bankanschrift: Hauptstrasse 16, CH-4104 Oberwil

BIC/Swift: RAIFCH22774  
Konto-Nr. (CHF): 51859.40  
IBAN: CH07 8077 4000 0051 8594 0

Alle Zahlungen müssen bis zum vorstehend genannten Datum gebührenfrei und als Nettobetrag eingehen.

#### **Kategorie A** – Jahresbeitrag: 3.500,- CHF

ALG - ARG - AUT - BLR - BRN - CHN - CRO - CZE - DEN - ESP - FRA - GER - HUN - IRI - ISL - ITA - JPN - KOR - KSA - KUW - MNE - NED - NOR - OMA - POL - QAT - ROU - RUS - SLO - SRB - SUI - SVK - SWE – UAE

#### **Kategorie B** – Jahresbeitrag: 2.000,- CHF

ANG - BEL - BIH - BRA - EGY - FIN - GRE - HKG - ISR - JOR - KAZ - LBA - LUX - MAR - MKD - POR - SGP - TUN - TUR – UKR

#### **Kategorie C** – Jahresbeitrag: 150,- CHF

AFG - ALB - AND - ANT - ARM - ASA - AUS - AZE - BAH - BAN - BAR - BDI - BEN - BHU - BIZ - BOL - BOT - BRU - BUL - BUR - CAF - CAM - CAN - CAY - CGO - CHA - CHI - CIV - CMR - COD - COK - COL - COM - CPV - CRC - CUB - CYP - DJI - DMA - DOM - ECU - ESA - EST - ETH - FAR - FIJ - FSM - GAB - GAM - GBR - GBS - GEO - GEQ - GHA - GRL - GRN - GUA - GUI - GUM - GUY - HAI - HON - INA - IND - IRL - IRQ - IVB - JAM - KEN - KGZ - KIR - KOS - LAO - LAT - LBN - LBR - LCA - LES - LIE - LTU - MAC - MAD - MAS - MAW - MDA - MDV - MEX - MGL - MHL - MLI - MLT - MON - MOZ - MRI - MTN - NAM - NCA - NEP - NGR - NIG - NRU - NZL - PAK - PAN - PAR - PER - PHI - PLE - PLW - PNG - PRK - PUR - RSA - RWA - SAM - SEN - SEY - SKN - SLE - SOL - SOM - SRI - SSD - STP - SUD - SWZ - SYR - TAN - TGA - THA - TJK - TKM - TLS - TOG - TPE - TTO - TUV - UGA - URU - USA - UZB - VAN - VEN - VIE - YEM - ZAM - ZIM

Assoziierte Mitglieder: ENG, MNP, SCO, TAH

Regionale Mitglieder: GLP, GUF, MTQ, NCL

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird eine Buße von 50,- CHF je Verzugsmonat fällig.

Provisorische Mitglieder sind bis zur definitiven Aufnahme beitragsbefreit.

Neue Mitglieder werden in der Regel der Kategorie C zugeteilt.

Jeder Mitgliedsverband haftet für die Verbindlichkeiten seiner Vereine gegenüber der IHF.



## ARTIKEL 2

---

### II. Fernseh- und Werbeeinnahmen der IHF

#### a) **Fernseh-, Film- und Videorechte sowie Werbung in den Sporthallen** (vgl. Werbereglement der IHF)

Diese Rechte liegen ausschließlich bei der IHF. Entsprechende Vereinbarungen werden mit dem jeweiligen Organisator getroffen.

Die Fernseh- bzw. Film- und Videoerträge sowie die Einnahmen aus der Werbung in den Sportanlagen erhält die IHF.

Die Einnahmen werden zwischen der IHF und dem jeweiligen Organisator nach gegenseitiger Vereinbarung aufgeteilt. Die Auszahlung erfolgt zu je einem Drittel zu den Terminen, die der Schatzmeister vorschlägt.

Aus sonstigen Werbeverträgen, die vom Organisator abgeschlossen werden können und die der IHF zur Kenntnis vorzulegen sind, erhält die IHF 20% der Erträge.

#### b) **Trikotwerbung**

Gemäß Ziff. 3.4 des Reglements für Werbung auf Sportkleidung ist eine Fläche der Rückseiten der Trikots für eventuelle Generalsponsoren der IHF reserviert. Aus den Erträgen erhalten die teilnehmenden Verbände / Mannschaften für jedes ausgetragene WM-Spiel 0,5 % der Gesamtsumme; der Organisator erhält 5 %; der Rest verbleibt der IHF. Die Auszahlung erfolgt nach Schluss der Veranstaltung.

Diese Flächen können von Fall zu Fall auch für die Werbung der Kontinente / Verbände / Mannschaften freigegeben werden.

Die äußeren Ärmelseiten sind exklusiv für die Werbung der IHF ohne finanzielle Beteiligung der Mitgliedsverbände / Vereine reserviert.

Die Werbung auf der Kleidung von Schiedsrichtern und IHF-Offiziellen ist ebenfalls ohne finanzielle Beteiligung der Mitgliedsverbände / Vereine für die IHF reserviert.



## ARTIKEL 3

---

### III. Weitere Einnahmen

Bestimmungen über weitere Einnahmen der IHF enthalten die verschiedenen Reglements und Ordnungen.



## ARTIKEL 4

---

### IV. Verfahrensregelungen

Der Schatzmeister stellt jeweils zu Beginn einer Olympischen Periode einen Vierjahres-Finanzplan auf und legt diesen dem Rat zur Annahme und dem Kongress zur Bestätigung vor.

Finanzunterlagen hierfür stellen die Kommissionsvorsitzenden jeweils für ihren Bereich dem Schatzmeister zur Verfügung.

Die jeweiligen Jahresbudgets genehmigt der Rat auf Vorschlag des Schatzmeisters. Innerhalb ihrer genehmigten Budgets können die Kommissionsvorsitzenden über Einzelbeträge frei verfügen. Überschreitungen sind nur mit Genehmigung des Rates möglich.

Für die weiteren Ausgaben eines Jahresbudgets gilt folgende Verfügungsberechtigung:

- ④ der Geschäftsführer im Einzelfall bis zu 1.000,- CHF
- ④ der Präsident, der erste Vizepräsident und der Schatzmeister im Einzelfall bis zu 10.000,- CHF
- ④ das Exekutivkomitee unbeschränkt
- ④ der Rat bei allen anderen Finanzdispositionen.



## ARTIKEL 5

---

### V. Bearbeitungsgebühren bei interkontinentalen Verbandswechseln

- 5.1. Für Amateurspieler, die als Amateurspieler transferiert werden: 150,- CHF an den abgebenden Verband, 150,- CHF an die IHF.
- 5.2. Für Berufsspieler, die als Amateurspieler transferiert werden: 1.500,- CHF an den abgebenden Verband, 1.500,- CHF an die IHF.
- 5.3. Für Berufsspieler, die als Berufsspieler transferiert werden: 1.500,- CHF an den abgebenden Verband, 1.500,- CHF an die IHF.
- 5.4. Für Amateurspieler, die als Berufsspieler transferiert werden: 1.500,- CHF an den abgebenden Verband, 1.500,- CHF an die IHF.

# Reisekosten-Reglement



## ARTIKEL 1

---

### I. Allgemeines

- 1.1. Diese Ordnung regelt die Erstattung von Kosten und Auslagen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter sowie Gäste der Internationalen Handball Federation (IHF) aus Anlass von Reisen im Auftrag bzw. auf Einladung der IHF.
- 1.2. Die Organisation und Buchung von Reisen obliegt grundsätzlich der Geschäftsstelle der IHF. Eine Genehmigung für eventuelle eigene Buchungen ist vorher einzuholen.
- 1.3. Bei der Planung von Veranstaltungen bzw. der Buchung von Reisen sind alle Vergünstigungen zu beachten und zu berücksichtigen. Das preisgünstigste Verkehrsmittel ist immer abzurechnen.
- 1.4. Wann immer möglich, sind der Abrechnung Belege beizufügen.
- 1.5. Trägt ein Nationalverband, Verein oder dergleichen einen Teil der Kosten, ist mit der IHF nur der übrige Teil abzurechnen.
- 1.6. Ansprüche an die IHF sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der jeweiligen Reise zu stellen.
- 1.7. Abweichungen von der Reisekostenordnung bedürfen der Genehmigung des Exekutivkomitees.



## ARTIKEL 2

---

### II. Transportmittel

Als Transportmittel gelten:

- 2.1. Bahn, Schiff oder Bus  
Bei Benutzung von Bahn, Schiff oder Bus wird der Fahrpreis I. Klasse inkl. erforderlicher Zuschläge sowie Schlaf- bzw. Liegewagenkosten und Taxikosten erstattet.
- 2.2. Eigener PKW, Mietwagen oder Taxi  
Bei Benutzung des eigenen PKW wird ein Km-Geld von 0,70 CHF gewährt. Erforderliche Park-, Straßen-, Brücken- oder Fährgebühren werden erstattet.  
  
Mietwagen sind nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung des Exekutivkomitees zulässig.

### 2.3. Flugzeug

Ratsmitglieder können die Business-Klasse benutzen, Kommissionsmitglieder und Lektoren generell nur die Economy-Klasse.

Bei Flügen über 8 Stunden können Mitglieder des Rates die erste Klasse benutzen.



## ARTIKEL 3

---

### III. Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Notwendige und angemessene Verpflegungs- und Hotelkosten werden durch die IHF übernommen und erstattet.



## ARTIKEL 4

---

### IV. Tagegeld

Zur Bestreitung der übrigen Aufwendungen (Getränke, kleinere Geschenke, Telefon, Zeitungen u. a.) gewährt die IHF den Ratsmitgliedern ein Tagegeld von 250,- CHF und den Mitarbeitern und den Gästen der IHF ein Tagegeld von 100,- CHF. Mitarbeitern der IHF wird ein Tagegeld von 150,- CHF an Wochentagen und 200,- CHF an Wochenenden gewährt.

Schiedsrichter, die Spiele bei IHF-Veranstaltungen leiten, erhalten pro geleitetem Spiel bei IHF-Weltmeisterschaften der Männer und Frauen, der Junioren und Juniorinnen und der männlichen und weiblichen Jugend, den Olympischen Spielen (Olympische Handballturniere) und Olympischen Qualifikationsturnieren zusätzlich zum Tagegeld von 100,- CHF eine Einsatzprämie in Höhe von (Beträge in CHF):

Kategorie	Männer-/ Frauen-WM	Junioren-/ Jugend-WM	Olympische Spiele	Olympische Qualifikations- turniere
Vorrunde	200		200	100
Haupttrunde	250			
Viertelfinale	400	100	400	
Halbfinale/ Finale	500	150	500	
President's Cup	100			
Platzierungsspiele 5-12	300			



## ARTIKEL 5

---

### V. Sonstige Aufwendungen

- 5.1. Sind bei einer Reise Visa- oder andere Formalitäten (z. B. Impfungen) erforderlich, werden hierfür entstandene Aufwendungen gegen Vorlage eines Beleges erstattet.
  
- 5.2. Notwendige Bewirtungsaufwendungen in angemessenem Umfang werden ebenfalls gegen Beleg rückvergütet.